

Deutscher Arbeitsgerichtsverband

Regionaltagung Rheinland-Pfalz

am 22.08.2019 in der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in Boppard

Begrüßung und Grußwort

In mittlerweile guter Tradition findet die Regionaltagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes in Verbindung mit der zweitägigen Fortbildungsveranstaltung der rheinland-pfälzischen Arbeitsrichter und -Richterinnen statt.

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz, Herr Martin Wildschütz, eröffnete die Tagung, an der neben der rheinland-pfälzischen diesmal auch die saarländische Richterschaft der Arbeitsgerichtsbarkeit ebenso wie Vertreter der Arbeitgeberverbände, der Gewerkschaften sowie Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht teilnahmen. Neben dem Referenten Prof. Dr. Markus Stoffels konnte Herr Wildschütz den Vorsitzenden Richter am 4. Senat des Bundesarbeitsgerichts, Prof. Dr. Jürgen Treber als besonderen Gast begrüßen.

Einleitend skizzierte der Präsident des LAG Rheinland-Pfalz den Umbruch, den die Anwendung der AGB-Kontrolle auf Arbeitsverträge durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zur Folge hatte. Mit dem diesjährigen Vortragsthema werde der Referent „Transparenz in das Transparenzgebot“ bringen.

In seinem Grußwort an die ca. 120 Teilnehmer erläuterte Herr Staatssekretär Philipp Fernis die durch den Rechnungshof geforderte Neuregelung der Gerichtstage und betonte die hohe fachliche Expertise der rheinland-pfälzischen Arbeitsgerichtsbarkeit, die in der Fläche nach wie vor präsent sei. Er begrüßte weiterhin den Dialog der Professionen im Rahmen der Veranstaltung. Zu guter Letzt wies er auf die Veränderungen durch den Prozess der Digitalisierung hin. Er räumte ein, dass noch nicht „alles perfekt“ sei, aber die Pilotierungen an den

Gerichten Bad Kreuznach und Kaiserslautern die Vorteile des Digitalisierungsprozesses in der Praxis aufzeigten.

Vortrag des Prof. Dr. Markus Stoffels, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Juristische Fakultät Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht und Unternehmensrecht „AGB im Arbeitsgericht – Das Transparenzgebot im Spiegel der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung“

In seinem hochkarätigen Vortrag hielt sich Prof. Dr. Stoffels mit Kritik an der Rechtsprechung des BAG nicht zurück und begründete diese ausführlich. Das Transparenzgebot sei nicht transparent und eine klare Linie nicht ersichtlich. Teilweise stellten einzelne Senate strenger Anforderungen an die Transparenz, mal werde eine mildere Sichtweise für geboten gehalten. Prof. Dr. Stoffels erläuterte zunächst die Herkunft des Transparenzgebotes, das bereits seit Mitte der 80er Jahre eine eigenständige Prüfungskategorie des BGH war, erstmals durch die Klauselrichtlinie 93/13/EWG in Europa sowie zum 01.01.2002 durch die Schuldrechtsreform in § 307 BGB national kodifiziert wurde.

Der Referent machte deutlich, dass Ausgangspunkt der Prüfung einer Regelung immer eine sorgfältige Auslegung sein müsse. Auslegungsbedürftigkeit lasse nicht per se auf Intransparenz schließen.

Maßstab der Beurteilung der Transparenz sei der durchschnittlich aufmerksame und sorgfältige Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr. Dieser Maßstab werde in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht immer durchgehalten.

In der Folge legte Prof. Dr. Stoffels die Grundlagen des Transparenzgebotes sowie seine Ausprägungen dar.

Das Verständlichkeitsgebot erläuterte er am Beispiel des Sprachrisikos. Er wies auf den offenkundigen Dissens zwischen dem 4. Senat - 4 AZR 119/17 - und dem 5. Senat - 5 AZR 450/17 - (Betriebsvereinbarungsoffenheit) hin, beleuchtete das Gebot der Widerspruchsfreiheit anhand der Rechtsprechung zum Widerrufs- und Freiwilligkeitsvorbehalt, sowie das Verschleiерungs- und Täuschungsverbot am Beispiel der doppelten Schriftformklausel. Gegenstand der Ausführungen waren darüber hinaus das Bestimmtheits- und Konkretisierungsgebot.

Zusammenfassend vertrat Prof. Dr. Stoffels die These, dass die Rechtsprechung zum einen hypertrophe Anforderungen an das Transparenzgebot (so bei den Vertragsstrafen, Rückzahlungsvereinbarung Fortbildungskosten), teilweise angemessene Transparenzforderungen (Beispiel: Widerrufsvorbehalte) sowie zum anderen zu lasche Transparenzanforderungen (so bei den einseitigen Leistungsbestimmungsrechten) stelle.

Abschließend erläuterte Prof. Dr. Stoffels die Rechtsfolgen der Verwendung intransparenter Vertragsklauseln um sein spannendes Referat mit der durchaus provokanten Frage, ob das Transparenzgebot auch für den Gesetzgeber gelte, zu beenden.

In der sich anschließenden vom Geschäftsführer des KAV, Herrn Niklas Benrath, moderierten Fragerunde wurden einzelne Punkte des Vortrages diskutiert.

Im Anschluss fand bei Speis und Trank ein reger Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in bester Atmosphäre statt.

Anja Merk

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Familienrecht
für den rheinland-pfälzischen Anwaltsverband im DAV